



# Männergesang-Verein 1841 Rheingold

**Biebrich am Rhein e.V.**

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im D.S.B.

Inhaber der Zelter-Plakette

der Goldenen Plakette der Landeshauptstadt Wiesbaden

und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten

[www.mgv-1841-rheingold.de](http://www.mgv-1841-rheingold.de)

## Vereinssatzung

### I.

#### NAME und SITZ:

Der Name des Vereins ist:

Männergesang-Verein 1841 Rheingold Biebrich am Rhein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### II.

#### ZWECK:

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Er hält regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und gesellige Veranstaltungen, bei denen er gesanglich mitwirkt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

### III.

#### ORGANISATION:

Der Verein ist Mitglied im Hessischer Sängerbund e.V., Sitz Oberursel, im Deutscher Chorverband e.V., Sitz Berlin.

### IV.

#### MITGLIEDER:

Der MGV 1841 Rheingold Biebrich am Rhein e.V. besteht aus:

- a.) Singenden Mitgliedern
- b.) Fördernden Mitgliedern
- c.) Ehrenmitglieder
- d.) Außerordentliche Ehrenmitgliedern

Seite 2

#### Anschrift:

MGV 1841 Rheingold Biebrich am Rhein e.V.  
Rathenauplatz 13, 65203 WiesbadenBiebrich

#### Vereinsheim

Restaurant Turnhalle  
Rathenauplatz 13, 65203 WiesbadenBiebrich

Über den Mitgliederbestand sind Unterlagen zu führen.

V.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Zu 4 a: Singendes Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr erreicht und einen guten Leumund hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu 4 b: Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne sängerisch aktiv mitzuwirken und einen guten Leumund hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Nach Aufnahme wird dem Aufnahmesuchenden durch den Vorstand ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt. Mit dem Eintritt erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.

Zu 4 c: Zu Ehrenmitgliedern werden singende Mitglieder nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit und 25 Jahre aktiver Sängertätigkeit ernannt. Zu Ehrenmitgliedern werden fördernde Mitglieder nach 40 Jahren Vereinszugehörigkeit ernannt. Ehrenmitglied kann auch das Mitglied werden, das sich um den Chor oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern ernannt werden. In beiden Fällen erfolgt die Ernennung durch den Vorstand.

VI.

PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein nach innen und außen würdig zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle und dem Ansehen des Vereins förderlich ist.

Alle innerhalb des Vereinslebens vorkommenden Beschlüsse und Beratungen sind von jedem Mitglied geheim zu halten. Die Mitglieder müssen es als eine ihrer vornehmsten Pflichten betrachten, Vereinsangelegenheiten nicht in die Öffentlichkeit zu tragen. Geschieht es dennoch, so kann das betreffende Mitglied nach VII Absatz 2b.) ausgeschlossen werden.

## VII.

### ENDE DER MITGLIEDSCHAFT:

- 1.) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt:
  - a.) Durch schriftliche Kündigung während des Kalenderjahres jeweils zum Jahresende,
  - b.) durch Ausschluss,
  - c.) durch Tod.
  
- 2.) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
  - a.) Wegen Beitragsrückstand von 1 Jahr,
  - b.) wegen unehrenwürdigem und vereinsschädigendem Verhalten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Der Beschluss muss dem Mitglied per Einschreiben unter Anführung der Gründe mitgeteilt werden.

Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig und bindend.

## VIII.

### BEITRAGSPFLICHT:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Die Beiträge sind möglichst im Abbuchungsverfahren zu entrichten.

In besonderen Fällen (Schul Ausbildung, Studium und unverschuldete Notlage) kann das Mitglied durch den Vorstand von der Beitragszahlung auf Antrag befreit werden.

Jugendliche unter 18 Jahren mit eigenem Einkommen zahlen die Hälfte des durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrages.

Außerordentlichen Ehrenmitgliedern wird die Beitragszahlung freigestellt.

#### IX.

#### ORGANE DES VEREINS:

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand,
- 2.) die Kassenprüfer,
- 3.) die Jahreshauptversammlung,
- 4.) außerordentliche Mitgliederversammlung.

#### X.

#### DER VORSTAND:

1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzende/r,
- b.) 2. Vorsitzende/r,
- c.) Schriftführer/in,
- d.) Kassierer/in.

2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) Vergnügungsausschuss,
- b.) Inventarverwalter,
- c.) 2 Beisitzer der fördernden Mitglieder,
- d.) Jugendvertreter.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist 1.) a.) bis d.); jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand hält

von Fall zu Fall Vorstandssitzungen ab. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder können mit besonderer Einladung durch den Vorstand hieran beratend teilnehmen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden im Innenverhältnis durch die in der Reihenfolge gegebenen nächstfolgenden Amtsinhaber im Verhinderungsfalle vertreten.

## XI.

### AUFGABENGEBIETE DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallende Arbeit unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## XII.

### DER CHORLEITER:

Der geschäftsführende Vorstand verpflichtet und bestellt den Chorleiter. Die Anstellung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, der auch die zu zahlende Vergütung erhält.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das Liedgut, Programm für Konzerte und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit wird vom ihm in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

## XIII.

### JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG:

Alljährlich findet nach Abschluss des Vereinsjahres (Kalendarjahres) eine Jahreshauptversammlung statt, in der

alle für den Verein von Bedeutung erscheinenden Angelegenheiten, insbesondere Jahres- und Kassenbericht durch den geschäftsführenden Vorstand vorgetragen werden.

Die anwesenden Mitglieder erteilen dem Vorstand auf Antrag Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1.) Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes für eine 2-jährige Amtszeit,
- 2.) Wahl der Kassenprüfer,
- 3.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- 4.) Die Erledigung der gestellten Anträge.

Die schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vorher per Post oder Email zu erfolgen.

#### XIV.

##### KASSENPRÜFER:

Ein Kassenprüfer wird in jeder Jahreshauptversammlung für die nächsten drei Vereinsjahre bestellt. Somit sind drei Prüfer jährlich vorhanden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie können nach vorheriger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden das Rechnungswesen des Vereins prüfen.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses ist stets von mindestens zwei Prüfern durchzuführen.

Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

#### XV.

##### WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN:

- 1.) Vorschläge zu den Wahlen erfolgen durch Zuruf oder können schriftlich eingereicht werden.
- 2.) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit gültiger Stimmen.
- 3.) Auf Antrag kann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl beschließen.
- 4.) Ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt bzw. gewählt.

XVI.

ÜBUNGSSTUNDEN:

- 1.) Über die Teilnahme der singenden Mitglieder an den Übungsstunden ist ein Nachweis zu führen.
- 2.) Sollte ein singendes Mitglied 1 Jahr von den Übungsstunden unentschuldigt fernbleiben, wird es für diese Zeit als förderndes Mitglied in den Akten geführt.

XVII.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Wenn besondere Ereignisse des Vereins es erforderlich machen, kann der Vorstand, neben der jährlichen Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung mit der Begründung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder Email bekanntzugeben.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer/in protokolliert. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Lediglich Dringlichkeitsanträge können noch in der Versammlung selbst eingereicht werden. Über die Annahme des Dringlichkeitsantrages entscheidet die Versammlung.

XVIII.

PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DATENSCHUTZ:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Telefon-Nummer, sein Geburtstag/Jahr, seine Bankverbindung und evtl. seine Mailadresse auf. Diese

Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung der Daten entgegensteht.

Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes/Deutscher Chorverband ist der Verein verpflichtet, die Anzahl der aktuell aktiven und fördernden Mitglieder an den Hessischen Sängerbund im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des MGV 1841 Rheingold Biebrich am Rhein e.V..

Der Verein informiert über Print- und Telemedien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Hessischen Sängerbund (HSB) von dem Widerspruch des Mitglieds.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der öffentlichen Presse, seiner Vereinschronik und der Vereins-Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer



solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage, in der öffentlichen Presse und in der Vereinschronik des Vereins.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, durch den Vorstand aufbewahrt.

#### XIX.

##### MITTELVERWENDUNG:

Die Vereinskasse kann nur zu Vereinszwecke benutzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Dem Vorstand wird die Befugnis eingeräumt, über den Rahmen der laufenden Kassengeschäfte hinaus Anschaffungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu tätigen. Bei größeren Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### XX.

##### SATZUNGSÄNDERUNG:

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### XXI.

##### AUFLÖSUNG DES VEREINES:

Die Auflösung und Namensänderung des Vereines kann nur durch eine -lediglich zu diesem Zwecke einberufene- Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werde, jedoch nur dann, wenn sich nicht mindestens 5 Mitglieder zur Weiterführung des Vereines bereiterklären.

Bei einer endgültigen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden -unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke-.

XXII.

STRITTIGE PUNKTE:

Über alle in der Satzung nicht enthaltene Punkte, sowie über Unstimmigkeiten in der Auslegung derselben, entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit.

SCHLUSSBESTIMMUNG

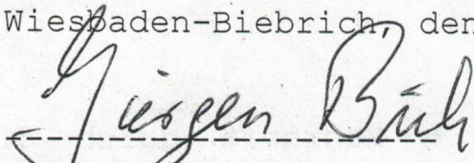
Diese Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am

30. März 2019

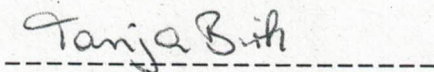
in den Räumlichkeiten der Turnhalle des TVB's in WI.-Biebrich beschlossen und tritt von diesem Zeitpunkt an in Kraft.

**ALLE BISHERIGEN SATZUNGEN WERDEN AUFGEHOBEN.**

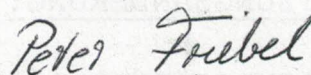
Wiesbaden-Biebrich, den 30. März 2019



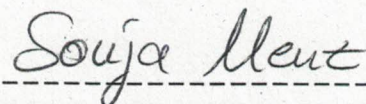
1. Vorsitzender



Schriftführerin



2. Vorsitzender



Kassiererin

MITGLIEDER:

~~My~~  
Dietrich  
Hart  
Horn  
Dietrich  
Horn  
Horn

~~Horn~~  
Horn  
Horn

Markus  
Bunke  
P. Andrew  
Dan P  
Edward  
E. Lamm  
Wolfgang  
Margret  
G. Luedd  
Hans

G. Luedd

P. G. Luedd  
Jürgen  
P. Friebel